

- die Beurteilung der Studenten durch die betrieblichen und schulischen Mentoren einschließlich der Leitungen der Freien Deutschen Jugend
- die Ergebnisse des Selbststudiums (Belegarbeiten, Klausuren)
- die Beurteilung und Verteidigung der Abschlußarbeit.

(2) Die Berichte entsprechend Abs. 1 sind jährlich bis zum 15. Oktober durch die Direktoren der Fachschulen an das zentrale staatliche Organ, dem die Fachschule untersteht, einzureichen und von diesem als geschlossener Bericht des zuständigen staatlichen Organs dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zuzuteilen.

§ 7

(1) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen, in denen der Ausbildungsabschnitt des dritten Studienjahres der Fachschulen durchgeführt wird, sind für den erfolgreichen Verlauf des Ausbildungsabschnittes des dritten Studienjahres der Fachschulen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verantwortlich.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, Mentoren für die Betreuung der Studenten einzusetzen und die laufende Kontrolle der Erfüllung des Ausbildungsplanes zu sichern.

(3) Die Mentoren, die vom Betrieb eingesetzt werden, müssen einen Fachschulabschluß besitzen. Die Bildungseinrichtungen der Leitbetriebe sollen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen und Konsultationen im Rahmen des Selbststudiums genutzt werden. Mitarbeiter dieser Leitbetriebe sind nach Möglichkeit zur Unterstützung der Fachschule als nebenamtliche Fachschullehrer einzusetzen. Die Einsatz- bzw. Leitbetriebe sind in der Regel durch die zentralen staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, auf Vorschlag der Fachschulen und nach vorheriger Abstimmung mit den Betrieben festzulegen.

§ 8

Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich für

- eine wirksame Unterstützung der Fachschule bei der Vorbereitung des dritten Studienjahres und bei der Ausarbeitung der Ausbildungspläne für die Studenten, insbesondere bei der Festlegung der Aufgaben für die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb und der Festlegung des Themas für die Abschlußarbeit
- eine ständige Kontrolle und Anleitung der Studenten, besonders ihrer wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit im Betrieb
- die sozialistische Erziehung der Studenten und ihre aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben des Betriebes, insbesondere durch ihre Einbeziehung in die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der übrigen Massenorganisationen
- die Sicherung geeigneter Wohn- und Studienbedingungen während des dritten Studienjahres
- die Sicherung der kostenlosen Nutzung betrieblicher Bildungseinrichtungen für die Student^{en}*

- die Schaffung von Möglichkeiten, daß die Studenten den Befähigungsnachweis für den Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Brandschutz ablegen können

- die Anfertigung einer Beurteilung des Studenten sowie die betriebliche Mitarbeit bei der Bewertung der Abschlußarbeit und bei der Ermittlung des durch den Einsatz des Studenten erbrachten gesellschaftlichen und abrechenbaren Nutzens.

§ 9

(1) Im ersten Halbjahr des dritten Studienjahres setzt der Student das Studium einiger spezieller Lehrstoffkomplexe fort. Im zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres erhält der Student spezielle Studienaufträge, die ihn auf seine künftige Tätigkeit nach dem Studium vorbereiten.

(2) Im ersten und zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres sind dem Studenten Aufgaben zu stellen, durch die er sein Wissen in den marxistisch-leninistischen Grundlagenfächern vertieft, die die Fähigkeit zu komplexer Anwendung des Marxismus-Leninismus weiterentwickeln und die die ständige Auswertung und Umsetzung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten.

(1) Der Student fertigt während des dritten Studienjahres eine Abschlußarbeit an. In dieser Abschlußarbeit hat der Student zu beweisen, daß sein Wissen und Können ihn befähigen, spezielle Probleme des künftigen Arbeitsbereiches wissenschaftlich effektiv und selbständig zu lösen. Der Inhalt dieser Abschlußarbeit ist durch ein Thema bestimmt, das aus der Aufgabenstellung seiner Tätigkeit im Betrieb abgeleitet wird.

§ 10

(1) Der Student hat während des dritten Studienjahres selbständig und verantwortungsbewußt auf der Grundlage sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werk tätigen und Betreuern des Betriebes sowie den Betreuern der Fachschulen zusammenzuarbeiten. Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit verantwortungsbewußt zu handeln und den Erziehungs- und Ausbildungsprozeß selbst mitzugestalten.

(2) Der Student bleibt während des dritten Studienjahres Angehöriger der Fachschule, sein Disziplinarvorgesetzter ist der Direktor der Fachschule. Der Student unterliegt jedoch gleichzeitig den Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung. Er hat die Weisungen der vom Betrieb eingesetzten Mitarbeiter und Mentoren zu erfüllen.

(3) Der Student hat wöchentlich über die Erfüllung seiner Aufgaben ein Berichtsheft zu führen. Das Berichtsheft ist monatlich vom Betreuer der Fachschule zu kontrollieren.

§ 11

(1) Der Student erhält vom Betrieb zu Beginn des dritten Studienjahres ein Stipendium in Höhe von 250 M. Bei guten Leistungen kann es vom Betrieb auf 300 M und bei hervorragenden Ergebnissen auf 70%